



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 14 - Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 24. August 2021 · Nummer 47

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 23. Juli 2021 zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Schweinen vom 24. August 2021 Seite 1

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 15.07.2021 in der Fassung der 1. Änderung vom 24.08.2021 Seite 2

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 23. Juli 2021 zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Schweinen vom 24. August 2021

Der Landrat

Entscheidung:

Die am 23. Juli 2021 erlassene Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Schweinen wird hiermit aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

1. Sachverhalt

Am 15. Juli 2021 wurde aufgrund des Virusnachweises bei Hausschweinen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest amtlich festgestellt. Die Schweine des betroffenen Betriebes wurden getötet, epidemiologische Nachforschungen sowie Reinigungs-, Desinfektions- und Entwesungsmaßnahmen im betroffenen Betrieb durchgeführt.

Um eine weitere Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in anderen Schweinehaltungen auszuschließen und zu verhindern, wurde eine Sperrzone III eingerichtet, welche sich aus einer Schutzzone und einer Überwachungszone zusammensetzte.

Die Ergebnisse der Untersuchungen in den Schweinehaltungen in der Sperrzone III erlauben eine Aufhebung dieser Zone und der ausgesprochenen Schutzmaßnahmen.

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des AGTierGes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I/02, [Nr. 02], S. 14) in der jeweils geltenden Fassung, ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa; Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen.

Entsprechend Artikel 68 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte in Verbindung mit den Artikeln 39 und 55 sowie den Anhängen X und XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen kann die zuständige Behörde die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach dem dort benannten Mindestzeitraum wieder aufheben.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die Aufhebung der Restriktionen unter Berücksichtigung der Tierseuchenlage bei den Hausschweinen keinen Aufschub dulden.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:

Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske topjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzelexemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter

sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroefnung.html> aufgeführt sind.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) 24. August 2021

Im Auftrag

Dr. Kröber
Amtstierarzt

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 15.07.2021 in der Fassung der 1. Änderung vom 24.08.2021

Der Landrat

Auf Grund der amtlich festgestellten Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa werden die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

Anordnungen

A. Der Verfügungsteil B. der Allgemeinverfügung vom 15.07.2021 wird hinsichtlich der festgelegten Restriktionsgebiete wie folgt geändert:

I. Die **Sperrzone II SPN-Nord** wird wie folgt geändert und festgelegt:

I.1. Es sind folgende Gemarkungen in der Sperrzone II SPN-Nord betroffen:

Gemeinden/Städte	Betroffene Gemarkungen
Schenkendöbern	Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano/Granow, Groß Drewitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Staakow
Guben	Bresichen, Deulowitz, Schlagsdorf und Guben
Tauer/Turjej	Tauer/Turjej, Schönhöhe
Jänschwalde/Janšojce	Drewitz, Jänschwalde/Janšojce, Grieben, Horno
Heinersbrück/Móst	Heinersbrück/Móst, Grötsch
Teichland/Gatojce	Bärenbrück
Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)	Briesnig, Bohrau, Weißbagk, Mulknitz, Naundorf, sowie die nördlich der BAB 15 gelegenen Abschnitte der Gemarkungen Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Klein Jamno, Groß Jamno, Groß Bademeusel, Klein Bademeusel
Neuhausen/Spree	Der nördlich der BAB 15 gelegene Abschnitt der Gemarkung Sergen
Groß Schacksdorf-Simmersdorf	die nördlich der BAB 15 gelegenen Abschnitte der Gemarkungen Simmersdorf und Groß Schacksdorf
Wiesengrund/Lukojsce	Gosda, der nördlich der BAB 15 gelegene Anteil der Gemarkung Jethe

I.2. Das in der Sperrzone II SPN-Nord festgelegte **Kerngebiet SPN-Nord** bleibt bestehen.

I.3. Die das Kerngebiet SPN Nord umschließende **weiße Zone** bleibt bestehen.

I.4. Es wird eine **Sperrzone II SPN-Süd** festgelegt.

Es sind folgende Gemarkungen in der Sperrzone II SPN-Süd betroffen:

Gemeinden/Städte	Betroffene Gemarkungen
Döbern	Döbern
Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)	Die südlich der BAB 15 gelegenen Anteile der Gemarkungen Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Groß Bademeusel, Klein Bademeusel, Groß Jamno
Neiße-Malxetal	Groß Kölzig, Jerischke, Jocksdorf, Klein Kölzig, Preschen
Groß Schacksdorf-Simmersdorf	Die südlich der BAB 15 gelegenen Anteile der Gemarkungen Groß Schacksdorf, Simmersdorf
Felixsee	Friedrichshain, Reuthen, Klein Loitz, Bloisdorf/Błobošojce, Bohsdorf
Jämlitz-Klein Düben	Jämlitz, Klein Düben
Tschernitz	Tschernitz, Wolfshain
Spremberg/Grodok	Graustein, Groß Luja, Hornow, Schönheide, Lieskau, Türkendorf, Wadelsdorf
Wiesengrund/Lukojsce	Gahry, Jethe, Mattendorf, Trebendorf
Neuhausen/ Spree	Drieschnitz, Gablenz

I.5. In der Sperrzone II SPN Süd wird ein **Kerngebiet SPN-Süd** festgelegt.

Das Kerngebiet SPN-Süd umfasst alle südlich der BAB 15 und östlich der folgenden Zaunverlaufsbeschreibung gelegenen Gemarkungen der Gemeinden Groß Schacksdorf-Simmersdorf, Wiesengrund/Lukojsce, Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Neiße-Malxetal, Döbern, Tschernitz, Jämlitz-Klein Düben, Felixsee und Spremberg/Grodok:

Im Norden beginnend am Gelände der AGNS, in südlicher Richtung dem Waldweg folgend und die K7109 querend bis zur Kreuzschenke. Ab hier der Smarsoer Dorfstraße folgend in südlicher Richtung bis zur Jocksdorfer Straße. Ab Gahry Ausbau dem Waldweg Richtung Recyclinghof entlang bis Bohsdorf Vorwerk. Ab Bohsdorf Vorwerk der K7107 folgend über Bohsdorf dem Reuthener Weg in südlicher Richtung folgend, entlang des Waldweges, den Rundwanderweg Finkenstein querend bis zum Gutspark Reuthen. Ausgehend von der K 7106 in süd-westlicher Richtung den Weg folgend bis zur B 156, über die K 7104 Richtung Lieskau, die Schleifer Allee entlang bis zur Landesgrenze nach Sachsen.

I.6. Den Sperrzonen II Nord und Süd anschließend wird eine **Sperrzone I** festgelegt.

Diese umfasst die gesamte Stadt Cottbus Cottbus/Chóseubuz.

und für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa folgende Gemeinden/Städte mit folgenden Gemarkungen:

Gemeinden/Städte	Betroffene Gemarkungen, (sofern nicht die gesamte Gemeinde betroffen ist)
Peitz/Picnjo, Turnow-Preilack/ Turnow-Pšituk, Drachhausen/Hochoza, Schmogrow-Fehrow/ Smogorjow-Prjawoz, Drehnow/Drjenow, Teichland/Gatojce, Dissen-Striesow/ Dešno-Strjažow, Briesen/Brjazyna, Spremborg/Grodtk	Maust, Neuendorf Sellessen, Spremborg/Grodtk. Bühlow und die Gemarkungen Groß Buckow, Klein Buckow östlich des Tagebaues Welzow-Süd,
Neuhausen/Spree	Kathlow, Haasow/Hažow, Roggosen, Gablenz, Laubsdorf, Koppatz, Neuhausen, Bagenz, Frauendorf, Groß Oßnig, Pücklerdorf Groß Döbern/Pücklerowa wjas Wjelike Dobrynje und Klein Döbern,

II. Die als Anlage 1 beigefügte sowie in einer tagaktuellen Kartenübersicht der Schutzzone unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html> einsehbare Karte der Restriktionsgebiete ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

B. Änderung der Anordnungen unter Punkt C.I.2.c sowie Punkt C.II.2.b

I. Für die Verwendung von in den Kerngebieten gewonnenem Erntegut, (ausgenommen Heu, Gras und Stroh) gelten folgende Maßregeln:

a. Die Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus einem Kerngebiet in Schweinehaltungsbetrieben ist ausgeschlossen, es sei denn, es unterliegt vorab folgenden Behandlungsverfahren:

- Für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens sechs Monate vor Verwendung oder
- Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70 °C Kerntemperatur oder
- Trocknung und Hitzebehandlung über 10 Stunden bei 50 °C Kerntemperatur und einer zusätzlichen Lagerzeit von mindestens 30 Tagen oder
- im Falle von Maissilage eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens 30 Tage.

b. Die sonstige Verwendung von Erntegut ist zulässig wenn:

- Ernteverfahren angewendet werden, die eine Aufnahme von Wildschweinkadaverteilen ausschließen oder
- während des Verarbeitungsprozesses ein Behandlungsverfahren angewendet wird, das die Verwendung in Schweinehaltungen ermöglicht, vor dem Inverkehrbringen oder
- Im Falle von Getreide die Trocknung über mindestens zwei Stunden bei Raumtemperatur erfolgt und das so behandelte Erntegut von einer Deklaration begleitet wird, aus der hervorgeht, dass das Material aus einem ASP-Kerngebiet stammt und dessen Verwendung in Schweinehaltungen ausgeschlossen ist.

C. Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus §80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit §37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

Widerspruch und Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

D. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung

I. Sachverhalt

Der Verfügung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

In der Gemarkung Sembten wurde am 10. September 2020 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest erstmalig amtlich festgestellt. Seitdem wurden im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa mehr als 150 amtlich bestätigte Ausbrüche der ASP bei Wildschweinen gezählt. Es musste inzwischen ein zweites Kerngebiet ausgewiesen werden und die Sperrzone I und II wurden aufgrund neuer Funde deutlich erweitert.

Resultierend aus dem Wissen um die Eigenschaften dieser anzeigepflichtigen Tierseuche und den Ergebnissen der Fallwildsuchen müssen die Restriktionsgebiete erneut an das Seuchengeschehen angepasst werden.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) i.V.m. § 38 Abs. 11 des TiergesG vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des AGTierGes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I/02, [Nr. 02], S.14) in der jeweils geltenden Fassung, ist der Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa; Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen.

Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte sowie verschiedener ergänzender delegierter Verordnungen und Durchführungsverordnungen.

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nimmt seit dem 01. April 2013 gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 31.01.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 06.03.2013, Nr. 9, S. 501, die Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Lebensmittel-, Futtermittel- und Handelsklassenüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln auch für die Stadt Cottbus wahr.

Entsprechend Artikel 60 und 64 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte richtet die zuständige Behörde eine für die gelistete Seuche geeignete Sperrzone ein, bewertet und überprüft die Lage fortlaufend und passt die Grenzen der Sperrzone an. Aufgrund der Nachweise des ASP-Virus in Proben von verendeten Wildschweinen in Guben, Grieben und nahe der Grenzen der ausgewiesenen Sperrzone II am Übergang zu Sperrzone I musste die Sperrzone II, sowie das Kerngebiet Süd erweitert werden.

Bei der Bestimmung der Restriktionsgebiete wurden die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Da die Verwendung von Erntegut, mit Ausnahme von Heu, Gras und Stroh aus den Restriktionsgebieten gesetzlich nicht geregelt ist, wurden wissenschaftliche Studien zugrunde gelegt und per Erlass des MSGIV „Anordnung von Nutzungsverbots- und -beschränkungen nach § 14d Abs. 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung“ vom 22.06.2021 sowie dem Erlass zur Änderung vom 30.06.2021 eine Weisung für den Umgang mit diesen landwirtschaftlichen Produkten, welche in ausgewiesenen Kerngebieten gewonnen werden, an die zuständigen Behörden verfasst. Um dieser im vollen Umfang nachzukommen, wurde die Anordnung unter Punkt B neu gefasst.

Die getroffenen Maßnahmen sind geeignet und erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung des Zieles, eine Weiterverbreitung der Tierseuche zu verhindern, ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche in bislang noch nicht betroffenen Gebieten frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die zeitlich und räumlich überschaubar befristeten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln in den erweiterten Restriktionsgebieten sind angesichts der Gefahren, die von der ASP ausgehen, verhältnismäßig.

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen wird gemäß 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da der Ausbruch und die Ausbrei-

zung der ASP und damit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden muss.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene tiergesundheitsliche sowie wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wären.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 14d Abs. 2 S. 5 SchwPestV werden die Festlegung eines gefährdeten Gebietes (analog Sperrzone II) und der Pufferzone (analog Sperrzone I) sowie deren Änderung oder Aufhebung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die

ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroefnung.html> aufgeführt sind.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 24.08.2021

Im Auftrag

**Dr. Kröber
Amtstierarzt**

ENDE DES AMTLICHEN TEILS